

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zimmernsupra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zimmernsupra in der Sitzung am 24.11.2016 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zimmernsupra vom 15.12.2011, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 15.12.2011. bis 03.01.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.03.2012, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 07.03. bis 20.03.2012, wird wie folgt geändert:

Paragraf 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 600,00 € und
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 80,00 €

Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zimmernsupra tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zimmernsupra, den 28.12.2016

Hilke
Bürgermeister

